

Satzung **über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage** **und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)** **des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen** **(ZWAG)**

Auf Grund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) in ihrer Sitzung am 15.11.2016 die Änderung der Satzung als Neufassung und in ihrer Sitzung am 07.12.2017 die 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 **Allgemeines**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen, nachfolgend ZWAG genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der ZWAG.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Wasserversorgungsanlagen zur Versorgung der Außenbereiche der Gemeinde Rotta

- a) Landgut Ochsenkopf
- b) Außenbereich Mark Naundorf
- c) Außenbereich Königssee
- d) Außenbereich Grauer Stein
- e) Außenbereich Roter See
- f) Außenbereich Rackwitzer Weg
- g) Außenbereich Campinghausen

sowie die Außenbereiche der Stadt Dessau-Roßlau, Ortsteil Sollnitz und Gräfenhainichen, Ortsteil Möhlau in der Sollnitzer Straße.

§ 2 **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- 1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- 2.) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbau-berechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1.) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZWAG liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2.) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3.) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen des ZWAG erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4.) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht oder gebraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWAG einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Es dürfen keine Verbindungsleitungen zwischen Eigenversorgungs- und Brauchwasseranlagen mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vorhanden sein.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- 1.) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- 2.) Der ZWAG räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus, im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren, auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 3.) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWAG einzureichen.

§ 8 Art der Versorgung

- 1.) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den allg. anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der ZWAG ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allg. anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- 2.) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- 3.) Alle Bestandteile einer Trinkwasserinstallation sind für einen Betriebsdruck von mind. 10 bar (1 MPa) auszulegen.

Druckminderer sind zu installieren:

- wenn der Ruhedruck an einer Entnahmestelle in der Hausinstallation über 5 bar (0,5 MPa) ansteigt;
- wenn der Ruhedruck den zulässigen Betriebsdruck einer Anlage überschreiten kann, z. B. bei geschlossenen Warmwasseraufbereitern
- wenn der Ruhedruck vor einem Sicherheitsventil 75 % seines Ansprechdruckes überschreiten kann
- wenn bei Trinkwasserinstallationen Druckerhöhungsanlagen mit mehreren Druckzonen eingerichtet werden

Um Rückwirkungen auf den Druckminderer zu vermeiden, ist hinter dem Druckminderer eine Nachlaufstrecke von 5 x DN (Innendurchmesser) anzuordnen. Der Druckminderer ist für den berechneten Spitzenvolumenstrom zu dimensionieren.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1.) Der ZWAG ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten ist,
 2. soweit und solange der ZWAG an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- 2.) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWAG hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3.) Der ZWAG hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZWAG dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1.) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der ZWAG aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom ZWAG oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWAG oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWAG oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- 2.) Absatz 1.) ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der ZWAG ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- 3.) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der ZWAG dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- 4.) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 2 vorgesehen sind. Der ZWAG hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- 5.) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem ZWAG oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- 1.) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3.) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZWAG zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- 4.) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des ZWAG noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5.) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Hausanschluss

- 1.) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes einschließlich Absperrorgan und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
- 2.) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim ZWAG erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserversorgungsanlage errichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

6. Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Änderung, der teilweisen oder endgültigen Stilllegung der Versorgungsanlage und des Hausanschlusses sind dem ZWAG nach den Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen vom Grundstückseigentümer zu erstatten.
- 3.) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom ZWAG bestimmt.
- 4.) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des ZWAG und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom ZWAG hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der ZWAG die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen.

Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- 5.) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem ZWAG unverzüglich mitzuteilen.
- 6.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die entsprechenden Vorkehrungen für die Herstellung des Hausanschlusses (Wanddurchbrüche) herzustellen oder zu beauftragen. Der Grundstückseigentümer hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass nach Herstellung des Hausanschlusses die Wanddurchführung ordnungsgemäß gegenüber dem Gebäudekörper abgedichtet wird (gasdicht).

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1.) Der ZWAG kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten, den allg. anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist
oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können,
oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3.) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Anlage des Grundstückseigentümers

- 1.) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des ZWAG, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2.) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allg. anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den ZWAG oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der ZWAG ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3.) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des ZWAG zu veranlassen.
- 4.) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den allg. anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- 1.) Der ZWAG oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2.) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim ZWAG über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- 1.) Der ZWAG ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2.) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZWAG berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr von Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 3.) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der ZWAG keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- 1.) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- 2.) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem ZWAG mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 18 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWAG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 19 Technische Anschlussbedingungen

Der ZWAG ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des ZWAG abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20 Messung

- 1.) Der ZWAG stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2.) Der ZWAG hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des ZWAG. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Der Zähler muss so untergebracht sein, dass eine Unterhaltung und ein Wechsel problemlos möglich sind.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

Sollte keine geeignete Möglichkeit bestehen, die Messeinrichtung im Gebäude unterzubringen, so hat der Grundstückseigentümer einen ausreichend dimensionierten Wasserzählerschacht zu errichten. Die Vorschriften dieses Absatzes und des Absatzes 3.) gelten entsprechend.

- 3.) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem ZWAG unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Beschädigungen, insbesondere durch Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1.) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der §§ 6, 39 und 40 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. der Mess- und Eichverordnung verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim ZWAG, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2.) Die Kosten der Prüfung fallen dem ZWAG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 22

Ablesung

- 1.) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des ZWAG möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des ZWAG vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 2.) Solange der Beauftragte des ZWAG die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der ZWAG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Verwendung des Wassers

- 1.) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ZWAG zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2.) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der ZWAG kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3.) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim ZWAG vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4.) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des ZWAG mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5.) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem ZWAG zu treffen.

§ 24

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- 1.) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem ZWAG schriftlich mitzuteilen.

- 2.) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim ZWAG Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- 3.) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem ZWAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 4.) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1.) oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem ZWAG für die Erfüllung sämtlicher sich aus dessen Satzungen ergebenden Verpflichtungen.
- 5.) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. § 6 dieser Satzung bleibt davon unberührt, § 12 Abs. 2.) Satz 2 Ziffer 6. gilt entsprechend.

§ 25 Einstellung der Versorgung

- 1.) Der ZWAG ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWAG oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2.) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der ZWAG berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 3.) Der ZWAG hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6.) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht und gebraucht wird, nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt.
 2. entgegen § 6 auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, nicht den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage deckt.
 3. entgegen § 10 Abs. 5.) den Schaden nicht unverzüglich dem ZWAG oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitteilt.

4. entgegen § 11 Abs. 1.) für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht unentgeltlich zulässt.
5. entgegen § 11 Abs. 4.) bei Einstellung des Wasserbezuges die Entfernung der Einrichtungen nicht gestattet oder sie auf Verlangen des ZWAG nicht noch fünf Jahre unentgeltlich duldet.
6. entgegen § 12 Abs. 2.) den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses nicht für jedes Grundstück beantragt.
7. entgegen § 12 Abs. 4.) nicht die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses schafft und Einwirkungen auf den Hausanschluss nimmt oder vornehmen lässt.
8. entgegen § 12 Abs. 5.) nicht jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen dem ZWAG unverzüglich mitteilt.
9. entgegen § 12 Abs. 6.) nicht die entsprechenden Vorkehrungen für die Herstellung des Hausanschlusses herstellt oder beauftragt und weiterhin nicht dafür Sorge trägt, dass nach Herstellung des Hausanschlusses die Wanddurchführung ordnungsgemäß gegenüber dem Gebäudekörper abgedichtet wird.
10. entgegen § 13 Abs. 2.) die Einrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält.
11. entgegen § 14 Abs. 2.) die Anlage nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allg. anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert und unterhält.
12. entgegen § 14 Abs. 4.) Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den allg. anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
13. entgegen § 15 Abs. 2.) nicht jede Inbetriebsetzung der Anlage beim ZWAG über das Installationsunternehmen beantragt.
14. entgegen § 17 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers nicht ausgeschlossen sind und Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht, nicht dem ZWAG mitteilt.
15. entgegen § 18 dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWAG nicht den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen gestattet.
16. entgegen § 20 Abs. 2.) den Zähler nicht so anbringt, dass eine Unterhaltung und ein Wechsel problemlos möglich sind und, sollte keine geeignete Möglichkeit bestehen, die Messeinrichtung im Gebäude unterzubringen, nicht einen ausreichend dimensionierten Wasserzählerschacht errichtet.
17. entgegen § 20 Abs. 3.) den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem ZWAG nicht unverzüglich mitteilt und die Einrichtungen nicht vor Beschädigungen, insbesondere durch Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt.

18. entgegen § 23 Abs. 1.) die Weiterleitung an sonstige Dritte ohne schriftliche Zustimmung des ZWAG zulässt.
 19. entgegen § 23 Abs. 3.) den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken beim ZWAG nicht vor Beginn der Bauarbeiten oder des sonstigen vorübergehenden Zweckes beantragt.
 20. entgegen § 24 Abs. 3.) nicht jeden Wechsel des Grundstückseigentümers dem ZWAG unverzüglich schriftlich mitteilt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung trat rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Gräfenhainichen,

Verbandsgeschäftsführer

Siegel